

Empfehlung Nr. 4

Ziele für die Entwicklung der Berggebiete

Beschluß: 6. Sitzung am 20.06.1975

1. Die Berggebiete als Lebensraum der Bevölkerung

- (1) Oberstes Gebot für die Entwicklung der Berggebiete in Österreich ist die Erhaltung einer initiativen und problembewußten Bevölkerung. Diese Bevölkerung soll auch in Zukunft befähigt sein, einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Berggebiete im nationalen wie auch im internationalen Interesse zu leisten.
- (2) Der Bevölkerung in den Berggebieten sollen wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklungsmöglichkeiten geboten werden, die denen anderer Gebiete annähernd gleichwertig sind. Deshalb soll eine entsprechende Siedlungsdichte, möglichst auch in extremen Lagen, erhalten oder angestrebt und die Infrastruktur derart verbessert werden, daß eine räumliche und soziale Isolierung vermieden wird. Die Bergregionen sollen einen annähernd gleichen Lebensstandard für ihre Bewohner erreichen.
- (3) Das Angebot an Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten ist so zu gestalten, daß die Bevölkerung der Berggebiete die beruflichen und sozialen Aufstiegschancen voll wahrnehmen kann.
- (4) Die Gemeinden in den Berggebieten sollen imstande sein, ihre Aufgaben aus eigener Kraft bzw. im Zusammenwirken mit benachbarten Gemeinden (z. B. Gemeindeverbände) zu erfüllen. Ein Ausgleich der Nachteile, die sich für eine Gemeinde aus ihrer Lage und regionalen Funktion ergeben, ist anzustreben.
- (5) Auf die Sicherstellung von Wassergewinnungsgebieten ist Bedacht zu nehmen.
- (6) Zur Sicherung des Lebensraumes in den Berggebieten ist ein besonderer Schutz vor den vielfältigen Naturgewalten (Lawinen, Hochwasser, Muren) erforderlich.
- (7) Eine sachgemäße und pflegliche Land- und Forstwirtschaft, vor allem durch den Bergbauern, ist eine der Grundvoraussetzungen für die Sicherung und Entwicklung der Berggebiete als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum. Wo der Naturhaushalt ernstlich gestört ist, soll diesen Störungen durch geeignete Kulturmaßnahmen begegnet werden.
- (8) Eine dauerhafte und sichere Existenz für die Wohnbevölkerung in den Berggebieten ist nur dann gewährleistet, wenn die Wirtschaft möglichst vielseitig entwickelt wird und vor allem die einheimische Bevölkerung daraus Nutzen ziehen kann.

2. Die Berggebiete als Erholungsraum

- (1) Berggebiete haben in bezug auf die verstädterten Gebiete des In- und Auslandes eine unentbehrliche Komplementärfunktion. Sie sind daher unter Berücksichtigung der ökologischen Situation in anders strukturierten Räumen, vor allem in verstädterten, als Erholungsraum zu erhalten, zu sichern und planvoll auszubauen.
- (2) Einer Minderung des Erholungs- und Freizeitwertes der Berggebiete, vor allem durch nachteilige räumliche und zeitliche Konzentration des Fremdenverkehrs, durch Zersiedelung (u. a. Zweitwohnsitze und Appartementshäuser) und durch Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes, ist energisch entgegenzutreten. Störende Einflüsse durch Bergbau, Industrie und Gewerbe sollen vermieden werden.
- (3) Bei der Entwicklung des Erholungsraumes sollen Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes vorrangig dort ergriffen werden, wo besondere Biotope, vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten und charakteristische Landschaftsteile es erfordern. Dabei soll die Lage und die Größe solcher Gebiete im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Erfordernissen von benachbarten Gebieten bestimmt werden.

3. Die Berggebiete als Wirtschaftsraum

3.1. Land- und Forstwirtschaft

- (1) Zur Verbesserung der Einkommensverhältnisse in der Land- und Forstwirtschaft in den Berggebieten sind in Zukunft verstärkt entsprechende agrarpolitische Maßnahmen vorzusehen.
- (2) Die Konkurrenzchancen der Land- und Forstwirtschaft sind zu prüfen, und, falls erforderlich, sind Strukturverbesserungen, unter anderem im Hinblick auf Spezialisierung bzw. Extensivierung, in die Wege zu leiten.

(3) Wo diese Maßnahmen nicht ausreichen, kommt der Schaffung von geeigneten zusätzlichen Erwerbsmöglichkeiten im industriell-gewerblichen Bereich sowie im Fremdenverkehr in zumutbarer Entfernung besondere Bedeutung zu.

Für Leistungen der Bergbauernbetriebe, vor allem zur Erhaltung der Landschaft, sollen nach den qualitativen und quantitativen räumlichen Erfordernissen Direktzahlungen (z. B. als Bewirtschaftungsprämien) auch von der öffentlichen Hand gewährt werden.

(4) Der land- und forstwirtschaftliche Grundverkehr ist verstärkt auf die Erhaltung und Schaffung leistungsfähiger Betriebe auszurichten.

(5) Eine geordnete Waldwirtschaft in den Berggebieten ist Voraussetzung dafür, daß der Wald vor allem seinen Funktionen als Schutz für den Siedlungsraum, als wichtiger Rohstofflieferant und als bäuerliche Einkommens- und Investitionsreserve gerecht werden kann.

3.2. Industrie und Gewerbe, Bergbau, Energiewirtschaft

(6) Bergbau, Industrie und Gewerbe sind unter Bedachtnahme auf die lokalen Initiativen und unter Berücksichtigung der vorhandenen Rohstoffe zu entwickeln. Dabei sind die regionalen Arbeitskraftreserven unter Beachtung der Fähigkeiten und der beruflichen Ausbildung der dort wohnenden Bevölkerung, die Erfordernisse des Fremdenverkehrs und der Land- und Forstwirtschaft sowie die Auswirkungen auf die Umwelt besonders zu berücksichtigen.

(7) Die Nutzung der Wasserkräfte hat unter möglichster Schonung der Landschaft und des Haushaltes der Natur zu erfolgen.

3.3. Fremdenverkehr

(8) Dem planvollen Ausbau des Fremdenverkehrs kommt größte Bedeutung zu, weil er oft die einzige Chance für die wirtschaftliche Entwicklung in den Berggebieten bietet. Bei seinem Ausbau sind zu beachten:

- Die ökologische Belastbarkeit des Raumes,
- Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes,
- die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Raumes,
- die vorrangige Beteiligung der einheimischen Bevölkerung an der Entwicklung,
- die Ordnung der Siedlungsentwicklung (konsequente Steuerung des Grundverkehrs und rasche Erstellung von örtlichen Raumordnungsplänen),
- die Vielfalt der Freizeit- und Erholungsbedürfnisse der Besucher,
- eine möglichst ausgeglichene Nutzung der vorhandenen und erforderlichen Einrichtungen im Zeitablauf.

(9) Aufgrund der Situation in den Agglomerationsräumen sollen geeignete Maßnahmen getroffen werden, die auch wirtschaftlich schwächere Teile der städtischen Bevölkerung in die Lage versetzen, außerhalb ihres ständigen Wohnsitzes eine entsprechende Erholung zu finden.

4. Zielsetzungen in Rechtsnormen

Verschiedene Rechtsnormen des Bundes und der Länder beinhalten eine Reihe raumbezogener Aussagen, die auch für die Entwicklung der Berggebiete anzuwenden sind. Aus der Fülle dieser Normen wird insbesondere auf die Raumordnungsgesetze der Länder hingewiesen. Der "Vorentwurf für ÖROK-Ziele zur Entwicklung der Berggebiete" wurde von diesen Vorschriften abgeleitet.

Im folgenden werden beispielhaft solche raumbezogenen Ziele in Landesgesetzen angeführt:

a) Die Berggebiete als Lebensraum der Bevölkerung

- Bestmögliche Nutzung und Sicherung des Lebensraumes im Interesse des Gemeinwohles.

- volle und freie Entfaltung des Menschen durch Teilnahme am wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Leben der Gemeinschaft.
- Schaffung möglichst gleichwertiger Lebensbedingungen.
- Jedermann ist eine seiner Begabung entsprechende Bildungschance zu sichern. Zu diesem Zweck sind Ausbildungsstätten und kulturelle Einrichtungen an geeigneten Standorten zu errichten.
- Die ärztliche Betreuung der Bevölkerung ist zu gewährleisten.
- Räumliche Vorsorge für Einrichtungen zur Erhaltung der Gesundheit der Bevölkerung und zur Betreuung von kranken, behinderten und betagten Menschen.
- Erreichung einer günstigen Bevölkerungsdichte.
- Anpassung der Siedlungsstruktur an räumliche Gegebenheiten und Veränderungen der Bevölkerung und der Gesellschaft.
- In Gebieten, in denen die Lebens- und Arbeitsbedingungen im Verhältnis zum Durchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder in denen ein derartiges Zurückbleiben befürchtet werden muß, sollen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse verbessert werden.
- Schutz vor Naturkatastrophen, Lärmbelästigungen, Geruchsbelästigungen und Strahlungen.
- Sicherung der Wasserversorgung, der Abwasser- und Abfallbeseitigung.
- Schutz der Umwelt, insbesondere durch möglichste Schonung des Naturhaushaltes und der Landschaft, vor nachteiligen Veränderungen.
- Die Gemeinde soll imstande sein, ihre Aufgaben innerhalb der örtlichen Gemeinschaft aus eigener Kraft zu erfüllen. Ein Ausgleich der Nachteile, die sich für eine Gemeinde aus ihrer regionalen Funktion ergeben, ist anzustreben.

b) Die Berggebiete als Erholungsraum

- Erhaltung und Entwicklung geeigneter Erholungs- und Fremdenverkehrsgebiete.
- Die Möglichkeit des freien Zuganges zu Wäldern, Bergen, Gewässern und sonstigen landschaftlichen Schönheiten ist anzustreben.
- Gebiete, die sich für die Bebauung nicht eignen oder deren Erschließung unwirtschaftliche Aufwendungen erfordert, dürfen nicht als Bauland gewidmet werden.
- Erhaltung und Umgestaltung historisch wertvoller Ortsteile und Ortsbilder.
- Die Zersiedelung soll verhindert werden.

c) Die Berggebiete als Wirtschaftsraum

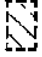


- Ausgeglichene Wirtschafts-, Sozial- und Bevölkerungsstruktur.
- Jedem Arbeitsfähigen soll es möglich sein, einer dauernden wirtschaftlichen Tätigkeit nachzugehen.
- Die Teilnahme an der fortschreitenden Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft soll gesichert werden.
- Die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Leistungen des täglichen Bedarfes ist zu gewährleisten.
- Sicherung und Verbesserung der Voraussetzungen für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft und Anhebung der Wettbewerbsfähigkeit.
- Böden, die für die Land- und Forstwirtschaft besondere Eignung besitzen, sollen für andere Nutzungen nur in dem unbedingt erforderlichen Ausmaß herangezogen werden.
- Vorsorge für geeignete Standortbereiche des Handels, des Gewerbes, der Industrie und der Energiewirtschaft.
- Erhaltung und Entwicklung geeigneter Erholungs- und Fremdenverkehrsgebiete.
- Sicherung von Bereichen, in denen Grundwasser und sonstige Bodenschätze vorkommen.
- Das Nachrichten- und Verkehrsnetz sowie das Angebot an Verkehrsleistungen sind den räumlichen Gegebenheiten und Veränderungen der Bevölkerung und der Wirtschaft anzupassen.

5. Weitere Vorgangsweise

Die Ziele für die Entwicklung in den Berggebieten wären mit den Zielen für ein Österreichisches Raumordnungskonzept abzustimmen.

Die Ziele sind von den Gebietskörperschaften im Rahmen ihrer Zuständigkeiten bei Planungen und Maßnahmen in den Berggebieten zu verfolgen. Die Koordinierung solcher raumrelevanter Planungen und Maßnahmen ist nach der Geschäftsordnung eine der Aufgaben der ÖROK. Dazu wären noch geeignete Verfahren zu vereinbaren.

Empfehlung Nr. 4, Karte 1
ABGRENZUNG DES BERGGEBIETES

-  Berggebiet nach der Abgrenzung A
(naturräumliche Gegebenheiten)
-  Berggebiet nach der Abgrenzung B
(zum Zwecke agrarpolitischer Planungen und Maßnahmen)
-  Gemeinden, die nach der Abgrenzung A zum Berggebiet gehören, aber in denen kein
Bergbauartbetrieb (nach den jeweils geltenden Verordnungen des Bundesministeriums für
Land- und Forstwirtschaft) gelegen ist

